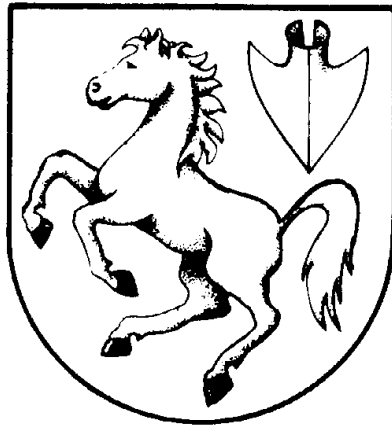


Gemeinde Michelfeld

Landkreis Schwäbisch Hall



Richtlinien zur Förderung der Vereine in der Gemeinde Michelfeld

Vorbemerkungen und Grundsätzliches

Die Aufgaben der Kommunen verändern sich durch die demografische Entwicklung und ein geändertes Freizeitverhalten der Bevölkerung sowie durch weitere gesellschaftspolitische Fragen und Zielsetzungen.

Kultur und Sport sind Bereiche der Daseinsvorsorge, die zum Kernbereich kommunaler Selbstverwaltung zählen. Die Attraktivität einer Kommune hängt ganz wesentlich auch von den kulturellen und sportlichen Einrichtungen und ihrer Angebote ab.

Die Vereine sind wesentliche Bausteine für ein attraktives gesellschaftliches Geschehen in der Gemeinde. Sie ermöglichen eine Vielfalt an Kultur-, Sport- und Freizeitangeboten sowie die soziale Einbindung in die örtliche Gemeinschaft.

Die Gemeinde Michelfeld sieht in der Förderung der örtlichen Vereine sowie deren freien Betätigung im kulturellen und sportlichen Bereich eine vorrangige kommunale Aufgabe.

Besonderen Wert legt die Gemeinde auf die gezielte Förderung von Jugendlichen innerhalb der Vereine. Eine große Anzahl von Jugendlichen in den Vereinen bildet die Basis dafür, dass die Zukunft der Vereine durch ausreichend Nachwuchs gesichert ist und dient gleichzeitig der Erfüllung wichtiger gesellschaftlicher Ziele, von denen das Gemeinwesen in hohem Maße profitiert.

Förderung bedeutet nicht nur finanzielle Hilfe, sondern auch Beratung, gegenseitige Information, Kooperation und Koordination in diesen Bereichen sowie die Bereitstellung von kommunalen Räumlichkeiten und Anlagen.

1. Allgemeine Voraussetzungen für die Förderung

- 1.1. Eine Förderung nach diesen Richtlinien erhalten nur gemeinnützige Vereine, deren Sitz sich in der Gemeinde Michelfeld befindet, die grundsätzlich allen Einwohnern offenstehen und deren Mitglieder mindestens zu 60 % Einwohner der Gemeinde sind. Vereine deren Wirkungskreis sich über mehrere Kommunen erstreckt, werden nur im Verhältnis zur Anzahl der Mitglieder aus der Gemeinde Michelfeld gefördert.
- 1.2. Kirchen, Religions- und Glaubensgemeinschaften sind ungeachtet ihrer Rechtsform keine Vereine im Sinne dieser Richtlinien. Ebenso sind politische Parteien oder deren Ortsverbände sowie Wählervereinigungen, wirtschaftliche Vereine und Organisationen keine Vereine im Sinne dieser Richtlinien. Gleiches gilt für in der Rechtsform eines Vereins organisierte, auf einzelne Themenkreise beschränkte Interessenverbände. Ausgenommen von der Förderung nach diesen Richtlinien sind auch Vereine, bei denen der Erwerb der Mitgliedschaft von der Beschäftigung bei einem bestimmten Arbeitgeber abhängig ist (z. B. *Betriebssportgemeinschaften*) sowie Fördervereine von Vereinen im Sinne von Ziffer 1.1.
- 1.3. Die in diesen Richtlinien in Aussicht gestellte Förderung (Bar- und Sachleistungen) kann nur auf Antrag im Rahmen der haushaltsmäßig bereitgestellten Mittel gewährt werden. Die Höhe der im Haushaltsplan zur Verfügung gestellten Mittel richtet sich nach der jeweiligen Haushaltslage der Gemeinde.
- 1.4. Zur Auszahlung kommen jeweils die Beträge, die sich auf der Grundlage der vom jeweiligen Dach-/Fachverband für das Vorjahr der Förderung bestätigten Mitgliederzahl bzw. Anzahl der Jugendlichen ergeben.

Fortsetzung „Allgemeine Voraussetzungen für die Förderung“

- 1.5 Das Bürgermeisteramt wird ermächtigt, unter Berücksichtigung des Förderungszweckes Einzelheiten der Antragstellung (z. B. Form, Zeit usw.) und besondere Bewilligungsbedingungen (z. B. Auszahlungsmodalitäten, Vorlage von Verwendungsnachweisen, Einsichtnahme in die Kassen- und Rechnungsunterlagen des Vereins, Rückzahlung nicht zweckentsprechend verwendeter Förderungsmittel usw.) selbst zu regeln.
- 1.6 Eine Förderung kann im Einzelfall oder Allgemein von einer angemessenen Eigenbeteiligung des Vereins abhängig gemacht werden.
- 1.7 Ein Rechtsanspruch auf die Förderung besteht nicht.
- 1.8 In begründeten Einzelfällen kann die Gemeinde von diesen Richtlinien abweichen, diese ergänzen oder ändern.

2. Bar- und Sachleistungen**2.1 Förderung durch die Bereitstellung von Räumlichkeiten und Sportfreianlagen**

2.1.1 Die Gemeinde fördert die Arbeit der Vereine durch die kostenfreie Bereitstellung von Veranstaltungs- und Unterrichtsräumen, von Sport- und Mehrzweckhallen sowie von gemeindlichen Sportfreianlagen für den Übungs- und Wettkampfbetrieb.

Die Kosten für die Pflege der Rasenspielfelder, Hart- und Kunststoffplätze ohne Tennisplätze und Sondersportanlagen werden von der Gemeinde Michelfeld übernommen. Die Gemeinde behält sich die Entscheidung über die Bepflanzbarkeit der Sportanlagen vor.

Für den Betrieb vereinseigener Sportanlagen können von der Gemeinde im Einzelfall Zuschüsse gewährt werden.

2.1.2 Die Zuteilung freier Belegungszeiten erfolgt auf schriftlichen Antrag des Vereins durch die Gemeindeverwaltung mittels eines Belegungsplans oder durch Mietvertrag.

2.1.3 Bei kommerziellen Veranstaltungen wird für die Nutzung von gemeindlichen Räumlichkeiten und Anlagen das jeweils festgesetzte Benutzungsentgelt erhoben. Jeder Verein erhält diesbezüglich eine Freiveranstaltung pro Jahr.

2.2 Grundförderung

Als Barleistung erhalten die Vereine einen mitgliederbezogenen Grundförderungsbetrag. Dieser ist eine allgemeine ständige Anerkennung für das Bestehen und Wirken des Vereins und seiner Bemühungen für das gesellschaftliche Geschehen in der Gemeinde Michelfeld.

2.2.1 Sportvereine

2.2.1.1 Jeder selbständige Sportverein, der dem Württembergischen Landessportbund oder einem diesem übergeordneten Verband angeschlossen ist, erhält auf Antrag einen jährlichen Grundförderungsbetrag.

2.2.1.2 Der jährliche Grundförderungsbetrag beträgt bei Sportvereinen mit einer Mitgliederzahl

bis zu	50 Mitgliedern	=	100 €
bis zu	100 Mitgliedern	=	200 €
bis zu	300 Mitgliedern	=	300 €
bis zu	500 Mitgliedern	=	400 €
bis zu	700 Mitgliedern	=	600 €
bis zu	900 Mitgliedern	=	800 €
über	900 Mitgliedern	=	1.000 €

Fortsetzung „Grundförderung“2.2.2 Musik- und gesangtreibende Vereine

2.2.2.1 Jeder selbständige musik- und gesangtreibende Verein erhält auf Antrag einen jährlichen Grundförderungsbetrag. Voraussetzung ist die Mitgliedschaft in einem übergeordneten Fachverband, sofern ein solcher besteht.

2.2.2.2 Der jährliche Grundförderungsbetrag beträgt bei musik- und gesangtreibenden Vereinen mit einer Mitgliederzahl

bis zu	50 Mitgliedern	=	200 €
bis zu	100 Mitgliedern	=	300 €
über	100 Mitgliedern	=	400 €

2.2.3 Sonstige Vereine

2.2.3.1 Die nicht unter Nr. 1 und 2 fallenden (sonstigen) Vereine in der Gemeinde Michelfeld, die in ihrer Vielfalt insbesondere den Bereichen Kultur, Heimatpflege, Soziales sowie Natur- und Landschaftspflege usw. zugeordnet werden können erhalten einen jährlichen Grundförderungsbetrag. Voraussetzung ist die Mitgliedschaft in einem übergeordneten Fachverband, sofern ein solcher besteht.

2.2.3.2 Der jährliche Grundförderungsbetrag beträgt bei sonstigen Vereinen mit einer Mitgliederzahl

bis zu	50 Mitgliedern	=	100 €
bis zu	100 Mitgliedern	=	200 €
über	100 Mitgliedern	=	300 €

2.3 Jugendförderung

2.3.1 Maßgebend für die Berechnung der Altersgrenze ist das jeweilige Geburtsjahr.

2.3.2 Die Jugendförderungsbeträge betragen pro Jugendlicher bis 18 Jahre bei

Turn- und Sportvereinen	=	10 €
musik- und gesangtreibenden Vereinen	=	10 €
sonstigen Vereinen	=	5 €

2.4 Förderung Übungsleiter/-innen im Jugendbereich2.4.1 Lizenzierte Übungsleiter/innen

Die Gemeinde gewährt für Übungsleiterinnen und -leiter mit Übungsleiterlizenz Zuschüsse. Der Übungsleiterzuschuss beträgt mindestens 1,50 € pro geleisteter Stunde und höchstens 300,00 € pro Jahr.

2.4.2 Übungsleiterhelfer/innen Michelfeld

Die Gemeinde gewährt für Übungsleiterhelfer/innen mit Qualifizierungsbescheinigung der Gemeinde Michelfeld Zuschüsse. Der Übungsleiterhelferzuschuss beträgt mindestens 1,00 € pro geleisteter Stunde und höchstens 100,00 € pro Jahr.

2.4.3 Aus- und Fortbildung lizenziierter Übungsleiter/innen

Die Gemeinde erstattet auf Nachweis die Gebühren für Lehrgänge und sonstige Fortbildungen von lizenzierten Übungsleiter/innen.

2.5 Zuschüsse zur Anschaffung von beweglichen Sachen für den Übungsbetrieb sowie für Sport- und Pflegegeräte

Zuschussfähig sind nur Geräte und Sachen (geringwertige Wirtschaftsgüter), deren Anschaffungswert mindestens 100,00 € beträgt, und die im Vereinseigentum verbleiben. Diese werden nur bezuschusst, sofern sie im Vereinsbestand aufgenommen und für den Übungs-, Trainings- und Wettkampfbetrieb genutzt werden

Der Zuschuss beträgt 30 % der Anschaffungskosten.

Die Gemeinde kann verlangen, dass Bedarf und Notwendigkeit jeder einzelnen Beschaffung vorher nachgewiesen werden.

2.6 Investitionsförderung

In besonders begründeten Fällen eines öffentlichen Interesses kann die Gemeinde als Förderungsmaßnahmen folgende Unterstützungsleistungen gewähren. Es erfolgen diesbezüglich Einzelfallentscheidungen durch den Gemeinderat.

2.6.1 Bürgschaften für Kreditaufnahmen.

2.6.2 Investitionskostenzuschüsse.

2.7 Gewährung von Jubiläumsgaben

Die Vereine erhalten Jubiläumsgaben in Höhe von 5,00 €/Jahr anlässlich des 25-, 50-, 75-, 100-, usw. jährigen Bestehens.

2.8 Verwendung der Zuschüsse

Zuschüsse dürfen nur für den geförderten Zweck verwendet werden.

Die Gemeinde ist berechtigt, die ordnungsgemäße Verwendung der Zuschüsse durch Einsicht in die Bücher und Belege zu prüfen. Der Zuschussempfänger ist verpflichtet, die erforderliche Auskunft zu erteilen.

3. Verfahren bei der Antragstellung

Die Zuschüsse für die Grund- und Jugendförderung sowie für eventuelle Sonderzuschüsse werden den Vereinen auf Antrag jährlich zum 30. Juni ausbezahlt.

Zur Information des Bürgermeisteramts sind dem Antrag die Bestätigungen des jeweiligen Dachverbands oder Fachverbands über die Mitgliederzahlen (falls dies nicht möglich ist, unter Angabe der Anzahl der Gesamtmitglieder, sowie des Namens, der Adresse und des Geburtsjahres des einzelnen Jugendlichen) beizufügen.

Grundsätzlich ist die gemeindliche finanzielle Förderung schriftlich bis spätestens 31.03. des laufenden Jahres zu beantragen.

Investitionsförderungen können im Einzelfall formlos unabhängig von Fristen beantragt werden.

4. Inkrafttreten

Diese Richtlinien treten zum 01.01.2013 in Kraft.